

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Hannover, den 28.09.2010

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 473) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Auswahl des Beauftragten ist dessen Zuverlässigkeit bei der bisherigen Mitwirkung im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Beauftragten für den Massenansturm an Verletzten oder Erkrankten zu berücksichtigen“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit Urteil vom 29. April 2010 (Rs. C - 160/08) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf Klage der Europäischen Kommission entschieden, dass auf den öffentlichen Rettungsdienst, soweit die Beauftragung im Wege des sogenannten Submissionsmodells erfolgt, das Vergaberecht grundsätzlich Anwendung findet. Diese Einschätzung ist Ausfluss dessen, dass der EuGH die Rettungsdienstleistungen nicht dem Bereich der öffentlichen Gewalt zuordnet, für welchen sich die Anwendung des Vergaberechts ausschließen ließe, etwa durch eine durch den EG-Vertrag grundsätzlich ermöglichte entsprechende Bereichsausnahme im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (GWB). Aufgrund eines Verfahrensfehlers der Europäischen Kommission hat der EuGH nicht abschließend die Frage beantwortet, ob über die im Urteil festgehaltene Verpflichtung zur Einhaltung der Transparenzregelungen der Artikel 22 i. V. m. Artikel 35 Abs. 4 der Richtlinie 2004/18 (bzw. der inhaltsgleichen Vorgängerregelung) hinaus ein Verstoß gegen Artikel 22 i. V. m. Artikel 23 bis 55 der Richtlinie 2004/18 vorliegt und die Auftraggeber der Rettungsdienstleistungen mithin zur deutschland- oder europaweiten Ausschreibung verpflichtet wären. Dies konnte der EuGH nicht beurteilen, da er hierfür die Feststellung hätte treffen müssen, dass bei den Rettungsdienstleistungen der Transportanteil gegenüber dem Anteil der medizinischen Leistungen wertmäßig überwiegt. Letzteres wurde durch die Klägerin, die Kommission, aber nicht belegt, sondern lediglich behauptet.

Auch wenn zu dieser Problematik eine endgültige Klärung noch aussteht, verdeutlicht bereits die vorliegende Entscheidung, dass bei der Beauftragung von Rettungsdiensten auch in Niedersachsen aufgrund der Anwendbarkeit des Vergaberechts erhebliche Probleme entstehen können. Die bislang in Niedersachsen tätigen Beauftragten stellen neben ihren sich unmittelbar aus der Beauftragung ergebenden Pflichten auch eine Vielzahl freiwilliger Helferinnen und Helfer für Katastrophenfälle und andere Großschadenslagen zur Verfügung, deren Ausbildung über die Wahrnehmung des Rettungsdienstes mit gewährleistet wird. Ohne diese freiwilligen Helferinnen und Helfer, über die andere Organisationen nicht verfügen, drohen erhebliche Engpässe im Katastrophenfall, die auch Menschenleben kosten können. Ziel dieses Gesetzes ist es daher, dass auch dieser Aspekt bei der Beauftragung zukünftig rechtssicher in die Abwägungsentscheidung des Trägers der Rettungsdienstleistungen einzustellen ist.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung und die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Entsprechende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Aufgrund des Gesetzes entstehen weder Kosten für den Landeshaushalt noch haushaltmäßige Mindereinnahmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

In § 5 des Rettungsdienstgesetzes soll ein Teil der möglichen Kriterien für die Beauftragung durch die Träger - unabhängig von dem durch den Träger gewählten Weg der Beauftragung - konkretisiert werden. Entscheidungskriterien sollen insbesondere die Zuverlässigkeit bei der bisherigen Mitwirkung im Rettungsdienst, die Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie die Leistungsfähigkeit für den Massenanfall an Verletzten oder Erkrankten sein. Die im Rettungsdienst tätigen Leistungserbringer müssen gleichfalls in der Lage sein, bei Katastrophenfällen und Massenanfällen von Verletzten mit geeigneten Mitarbeitern und Ressourcen Hilfe zu leisten und damit die öffentlichen Hilfeleistungssysteme zu ergänzen. Dementsprechend wurde nunmehr eine klare Regelung eingeführt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stefan Schostok
Fraktionsvorsitzender